



## Positivliste: Welche Geschäfte dürfen weiterhin öffnen? (Stand: 20.03.2020 / 14:00 Uhr)

Mit Erlass vom 16.03.2020 hat Nds. Sozialministerium die Landkreise und Kreisfreien Städte angewiesen, alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren zu schließen. Ausgenommen von dieser Schließungsverfügung sind:

der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel sowie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Dienstleister und Handwerker sind keine Verkaufsstellen und daher von der Schließung nicht betroffen.

Mit Erlass vom 20.03.2020 hat Nds. Sozialministerium zudem die Landkreise und Kreisfreien Städte angewiesen, alle Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomien, Imbisse und Mensen für den Publikumsverkehr zu schließen. Es gilt die Ausnahme, dass die genannten Betriebe den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen eines Außerhausverkaufes für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen dürfen.

Die Umsetzung der Erlasse erfolgt durch die Landkreise und Kreisfreien Städte im Wege der Allgemeinverfügung in eigener Zuständigkeit. Es wird auf die entsprechenden Allgemeinverfügungen verwiesen.

Diese Liste ist keine rechtsverbindliche Auskunft des Nds. Sozialministeriums über Einzelfälle. Sie beziehen sich auf den oben angegebenen Stand und können sich ständig ändern.

Bitte beachten Sie, dass sich jederzeit Veränderungen ergeben können.

### 1. Für den Publikumsverkehr **werden geschlossen:**

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
Bars		Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen
Clubs		
Kulturzentren		
Diskotheken		
Kneipen		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		

Theater		
Opern		
Konzerthäuser		
Museen		
Bibliotheken		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>	Kleinkunstbühne	
Messen		§§ 64ff. GewO
Ausstellungen		§§ 64ff. GewO
Kinos		
Zoos		
Freizeit- und Tierparks		
Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Kletterparks, Minigolf, EscapeRooms	
Spezialmärkte		Alle Märkte, die keine Wochenmärkte sind
Spielhallen		
Spielbanken		
Wettannahmestellen	auch Lottoannahme	
<b>ähnliche Einrichtungen</b>	Casinos, Vergnügungsstätten	
Prostitutionsstätten		auch mobile
Bordelle		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		
Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen	Sporthallen, Sportplätze unter freiem Himmel	
Schwimm- und Spaßbäder		
Fitnessstudios		
Saunen		
<b>ähnliche Einrichtungen</b>		
Spielplätze (alle)		
Indoor-Spielplätze		
<b>alle</b> Verkaufsstellen des Einzelhandels	z.B. Eisdieleen, Fachgeschäfte für Kinderschuhe	Verkauf an Endverbraucher
insb. Outlet-Center		
Verkaufsstellen in Einkaufscentern		Jede Verkaufsstelle ist <b>einzel</b> n dahin zu bewerten, ob Ausnahmen greifen
Imbisse auf Parkplätzen	z.B. Imbisse auf Supermarktparkplätzen	
Hotelrestaurants		Ein Zimmerservice ist möglich

**2. Weiterhin erlaubt bzw. ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:**

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
---------------------	------------------------------	-----------------

Einzelhandel für Lebensmittel	Supermärkte, Bäckereien, Discounter, Teefachgeschäfte,	Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Wochenmärkte		§ 67 GewO
Abhol- und Lieferdienste	z.B. Online-Lieferdienste	Primär für Essen, Getränke, sonstige lebenswichtige Güter (z.B. Medikamente)
Getränkemärkte		Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Apotheken		
Sanitätshäuser		
Drogerien		Schwerpunkt liegt auf der Versorgung mit Artikeln des täglichen Lebens
Tankstellen	Brennstoffhandel, Öl, Pellets usw.	Inkl. Shop
Banken und Sparkassen		
Poststellen	DHL, Hermes, GLS, DPD, UPS, etc. (inkl. Paketstationen)	Wird eine untersagte weitere Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, Schreibwarenhandel), so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken
Frisöre		
Reinigungen		
Waschsalons		
Zeitungsverkauf	Kioske	
Baumärkte	Spezialisierte Geschäfte z.B. Farbe- oder Bodenfachgeschäfte	
Gartenbaumärkte	Blumenläden, Gärtnerei	Schwerpunkt Pflanz- und Gartenartikel, NICHT Schnitt-u. Zimmerpflanzen
Tierbedarfsmärkte		
Großhandel	Baustoffhandel, Lebensmittelgroßhandel	Kein Verkauf an Endverbraucher
Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich	Physiotherapie	Grds. alle Dienstleistungen zulässig
Mischbetriebe aller Art, ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht	z.B. Handyläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt  (Schwerpunktprinzip); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	z.B. auch Optiker, da diese meistens in die Handwerksrolle eingetragen sind	Der Nebenverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.		Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
KFZ - Werkstätten und Ersatzteilhandel und Landmaschinenreperatur und Landmaschinenersatzteile		Handwerk. Systemrelevant.
Fahrradreparatur, Fahrraderersatzteilhandel		
Autovermietungen		
Fahrschulen		Fahrschulen aller Art (Dienstleistung)
Lieferung und Montage von Waren	z.B. bereits bestellte Küchen	
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.		
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden	z.B. Ladenrenovierung, Vorbereitungsarbeiten für die Wiedereröffnung, Inventur	
Freie Berufe	Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	
Reisebüros, Versicherungsmakler		
KFZ-Schilderläden		Grds. überwiegt der Dienstleistungscharakter
Imbisse in Tankstellen		Auflage: Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, keine Menschenansammlungen). Zudem ist ein Verzehr vor Ort nicht erlaubt.

### 3. **Verbotene Veranstaltungen**, Ansammlungen, Zusammenkünfte

Betroffene Bereiche	Konkretisierung Beispiele	Auslegungshilfe
<b>Zusammenkünfte in</b>		
Vereinen		

Sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Trimmichpfade	
Angebote in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Volkshochschulen</li> <li>- Musikschulen</li> <li>- Sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich</li> </ul>		Grundsätzlich gesamter Bildungsbereich
- Reisebusreisen		Grundsätzlich alles außer öffentlicher Personennahverkehr
Kirchen, Moscheen, Synagogen,		
Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften		
Zusammenkünfte in Gemeindezentren		
Alle öffentlichen Veranstaltungen	ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien	Grundsätzlich Zutritt für Jedermann oder Spezialöffentlichkeit  Gerichtsverhandlungen fallen nicht unter „öffentliche Veranstaltungen“
Alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)		
Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden		„Geschlossene Gesellschaft“